

ermächtigte Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung auf die Verfolgung nach dieser Verordnung verzichtet.

(3) Unberührt bleiben jedoch in jedem Falle für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten *wie auch für das Wirtschaftsstrafverfahren* die §§ 2 und 4 sowie § 3 Abs. 6 der Preisstrafrechtsverordnung. Für das objektive Einziehungsverfahren nach §§ 3 und 4 der Preisstrafrechtsverordnung verbleibt es bei der Zuständigkeit der Preisbehörden nach § 8 Abs. 4 der Preisstrafrechtsverordnung. Sie können die Einziehung auch dann anordnen, wenn der Täter nach dieser Verordnung bestraft worden ist, sofern nicht die Einziehung des gesamten Vermögens nach § 13 Abs. 3 angeordnet wurde.

Anm.i Die Wirtschaftsverwaltung ist nach Art. II der Verordnung vom 29. Okt. 1953 zur Mitwirkung an der Strafverfolgung nicht mehr befugt; vgl. jedoch Anhang zu diesem Gesetz.

IV. A b s c h n i t t

Übergangs- und Selilußvorschriften

§§ 27-30

(gegenstandslos)

Anm.t Vgl. jetzt Artikel III Ziff. 1, 2 und 4 der Verordnung vom 29. Okt. 1953 (GBl. S. 1077):

1.

Strafandrohungen, die in Anordnungen von Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung enthalten und auf Grund der Bestimmung des § 9 in der Fassung vom 23. September 1948 ergangen sind, verlieren am 31. März 1954 ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht in einer vom Minister der Justiz bis zum genannten Tage im Gesetzblatt veröffentlichten Liste ausdrücklich aufrechterhalten werden.